

Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen

Fundstellen der Rechtsvorschrift		
Datum	Publ.Blatt	Fundstelle
19.07.2001	ABl	2001/29A

I. Sprachliche Gleichbehandlung

§ 1. Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Ia. ORGANISATION

Vorsitz

§ 1a. (1) Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Auch der Bezirksvorsteher - wenn er der Bezirksvertretung angehört - und die Bezirksvorsteher-Stellvertreter können zum Vorsitzenden bzw. zu Stellvertretern des Vorsitzenden gewählt werden. Diese Wahlen sind unter sinngemäßer Anwendung des § 99 der Wiener Gemeindevahlordnung 1996 durchzuführen.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er durch den von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten. Mangels einer solchen Bestimmung vertritt ihn der Stellvertreter, der derselben wahlwerbenden Partei wie der Vorsitzende angehört.

(3) Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlussfassung unterzogen werden, die in den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung (§§ 103, 103a, 103e, 103f, 103g, 104, 104a, 104b, 104c WStV) fallen. Beabsichtigt der Vorsitzende, eine Angelegenheit nicht zur Beratung und Beschlussfassung zuzulassen, so hat er darüber spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung die Klubvorsitzenden mit Begründung zu informieren. In diese Frist werden Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und der Karfreitag nicht eingerechnet.

(4) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal, für den Fortgang der Sitzung und dafür, dass niemand in seinem Vortrag unterbrochen wird. Hiefür stehen ihm die Ordnungsmittel des Rufes zur Ordnung und zur Sache sowie der Entziehung des Wortes zu. Nach dem dritten Ruf zur Ordnung bzw. zur Sache kann der Vorsitzende einem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort entziehen. Wurde einem Redner das Wort entzogen, so kann die Bezirksvertretung auf Antrag eines ihrer Mitglieder ohne Debatte beschließen, dass sie den Redner dennoch hören will.

(5) Der Vorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen.

Klubs

§ 2. (1) Mitglieder der Bezirksvertretung, die derselben wahlwerbenden Partei angehören, haben das Recht, sich zu einem Klub zusammenzuschließen. Für die Anerkennung eines solchen Zusammenschlusses sind mindestens zwei Mitglieder erforderlich. Die Konstituierung eines Klubs und der Name des Klubvorsitzenden sowie seines Stellvertreters sind dem Bezirksvorsteher und von diesem dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Klubvorsitzender ist jenes Mitglied der Bezirksvertretung der jeweiligen wahlwerbenden Partei, dessen Nominierung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Klubs schriftlich durch deren Unterschrift unterstützt wird. Dies gilt auch für einen Wechsel in der Person des Klubvorsitzenden.

(2) Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter, Vorsitzender der Bezirksvertretung, sowie Klubvorsitzende und im Verhinderungsfall deren Stellvertreter beraten gemeinsam über die Vorbereitung der Sitzungen der Bezirksvertretung sowie über Geschäftsordnungsfragen. Bei der Vorbereitung der Sitzungen sind vor allem die Tagesordnung sowie Zeit und Ort einer Sitzung zu erörtern (Präsidiale).

Sitzungsprotokolle

§ 3. (1) Über jede Sitzung der Bezirksvertretung ist von einem vom Bezirksvorsteher bestimmten Bediensteten seines Büros ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und einem Mitglied der Bezirksvertretung zu unterfertigen ist.

(2) Das Protokoll hat Zeit und Ort der Sitzung, Anwesende, Tagesordnung, Bekanntmachungen des Vorsitzenden und Mitteilungen des Bezirksvorstehers, Anfragen, deren mündliche Beantwortung, die Information über die Beantwortung von Anträgen gemäß § 24, die Namen der Debattenredner, alle Anträge und Beschlüsse sowie die mündlich erfolgte Zurückziehung von Anfragen und Anträgen zu enthalten. Bei der Abstimmung ist darzustellen, welche wahlwerbende Partei für oder gegen einen Antrag gestimmt hat. Soweit innerhalb einer wahlwerbenden Partei kein einheitliches Abstimmungsverhalten vorliegt, ist auch das unterschiedliche Abstimmungsverhalten innerhalb der jeweiligen wahlwerbenden Partei zu protokollieren. In nicht öffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheiten sind gesondert zu protokollieren.

(3) Das Protokoll ist in den Amtsräumen des Bezirksvorstehers während der Dienststunden des Büros des Bezirksvorstehers in der fünften Woche nach der Sitzung eine Woche hindurch für alle Mitglieder der Bezirksvertretung zur Einsicht aufzulegen. Einwendungen gegen das Protokoll sind während der Auflagefrist beim Bezirksvorsteher zu erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Vorsitzende. Er hat bei berechtigten Einwendungen die Berichtigung zu veranlassen. Wenn gegen das Protokoll keine Einwendungen erhoben wurden oder über solche entschieden worden ist, gilt es nach Ablauf der einwöchigen Frist beziehungsweise mit der Entscheidung als genehmigt.

(4) Eine Kopie des Protokolls ist vom Bezirksvorsteher dem Bürgermeister vorzulegen.

(5) Jeder in der Bezirksvertretung vertretenen wahlwerbenden Partei ist vom Bezirksvorsteher eine Ausfertigung des genehmigten Protokolls zuzusenden.

(6) Das genehmigte Protokoll ist in den Amtsräumen des Bezirksvorstehers aufzubewahren. Genehmigte Protokolle über öffentliche Sitzungen können während der Dienststunden des Büros des Bezirksvorstehers von jeder Person eingesehen werden.

II. SITZUNGEN

Anzahl und Einberufung der Sitzungen

§ 4. (1) Die Bezirksvertretung tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal in jedem Vierteljahr.

(2) Die Sitzungen der Bezirksvertretung werden vom Bezirksvorsteher oder, wenn dieser verhindert ist, von dem gemäß § 61c Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung bestimmten Vertreter einberufen. Eine Sitzung, der eine solche Einberufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich. Die in ihr gefassten Beschlüsse sind ungültig.

(3) Der Bezirksvorsteher ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder der Bürgermeister es verlangen. Diese Sitzung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb von vier Wochen nach dem Einlangen des Begehrens stattfindet. Die §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, sind anzuwenden. Wenn nach dieser Bestimmung die Sitzung innerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 15. September abzuhalten wäre, so ist die Sitzung längstens bis Ende September abzuhalten. Das Verlangen und eine allfällige Begründung des Verlangens sind in der Einladung bekannt zu geben.

(3a) Kein Mitglied der Bezirksvertretung darf innerhalb eines Kalenderjahres mehr als ein Verlangen nach Einberufung einer Sitzung der Bezirksvertretung stellen.

(4) Der Bürgermeister ist von jeder Sitzung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Es steht ihm oder dem von ihm hiezu bestimmten Mitglied des Gemeinderates oder des Stadtsenates jederzeit frei, in der Sitzung der Bezirksvertretung das Wort zu ergreifen, ohne jedoch an der Abstimmung teilzunehmen.

(5) Tagesordnung, Zeit und Ort einer Sitzung sind am selben Tag, an dem die Einladungen der Post übergeben werden, an der Amtstafel am Sitz der Bezirksvertretung anzuschlagen.

(6) Hinsichtlich aller Zustellungen des Bezirksvorstehers an die Mitglieder der Bezirksvertretung genügt es, wenn die Sendungen rechtzeitig der Post zur Beförderung an die vom Mitglied der Bezirksvertretung bekannt zu gebende in Wien gelegene Zustelladresse übergeben werden.

(7) Die Mitglieder der Bezirksvertretung sind verpflichtet, jede Änderung der genannten Zustelladresse dem Bezirksvorsteher schriftlich und unverzüglich bekannt zu geben.

Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 5. (1) Die Sitzungen der Bezirksvertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksvertretung verlangt und es die Bezirksvertretung nach Entfernung der Zuhörer beschließt oder wenn der Bezirksvorsteher dies anordnet und die Bezirksvertretung nach Entfernung der Zuhörer nicht anderes beschließt. Von Sitzungen der Bezirksvertretung, in denen der Voranschlag oder der Rechnungsabschluss für den Bezirk behandelt wird, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

(3) Stellungnahmen, Gutachten und Äußerungen, um welche die Bezirksvertretung vom Gemeinderat, vom Stadtsenat, von einem Gemeinderatsausschuss, vom Bürgermeister oder vom Magistrat ersucht wird, sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wenn es sich dabei um Angelegenheiten einer oder mehrerer namentlich bestimmter Personen handelt.

Eintritt und Verhalten der Zuhörer

§ 6. (1) Der Eintritt von Zuhörern zu den öffentlichen Sitzungen einer Bezirksvertretung erfolgt nach den Weisungen des Vorsitzenden sowie nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze.

(2) Vor dem Eintritt sind gefährliche Gegenstände sowie Taschen und andere Gepäckstücke abzugeben. Ausnahmen bewilligt der Vorsitzende. Für die Aufbewahrung von Gegenständen ist kein Entgelt zu entrichten.

(3) Im Sitzungssaal dürfen Bild- und Tonbandaufnahmen nur mit Bewilligung des Vorsitzenden vorgenommen werden.

(4) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Zuhörer, die die Beratungen der Bezirksvertretung in irgendeiner Weise stören oder behindern, hat der Vorsitzende nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung und Unterbrechung der Sitzung aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen. Er kann auch verfügen, dass alle Zuhörer den Sitzungssaal zu verlassen haben, wobei jedoch die Vertreter der Medien davon ausgenommen werden können. Nach Entfernung der Zuhörer wird die Sitzung fortgesetzt. Wurden alle Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernt, ist der Eintritt von Zuhörern zu dieser Sitzung nicht mehr gestattet.

(5) Der Sitzungssaal muss Platz für zumindest 20 Zuhörer bieten.

Teilnahme von Gemeindebediensteten und anderen Personen

§ 7. Zur Erteilung von Auskünften können Gemeindebedienstete und jene Personen, deren Anwesenheit für die Durchführung der Verhandlungen notwendig ist, mit Bewilligung des Bezirksvorstehers an der Sitzung teilnehmen. Dem Bezirksvorsteher zugewiesene Gemeindebedienstete haben auf dessen Anordnung anwesend zu sein.

Anwesenheitspflicht der Mitglieder der Bezirksvertretung

§ 8. (1) Die Mitglieder der Bezirksvertretung haben an den Sitzungen teilzunehmen und pünktlich zu erscheinen. Sie haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie dies dem Bezirksvorsteher rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Urlaube und vorhersehbare Abwesenheiten sind dem Bezirksvorsteher zu melden.

III. GANG DER VERHANDLUNGEN

Eröffnung der Sitzung

§ 9. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit der Bezirksvertretung eröffnet und beginnt mit dessen allfälligen Bekanntmachungen. Der Vorsitzende hat bekannt zu geben, wie viele Anfragen und Anträge eingebracht wurden.

Mitteilungen des Bezirksvorstehers

§ 10. (1) Der Bezirksvorsteher hat das Recht, jederzeit eine Mitteilung zu machen, sobald der Redner, der eben am Wort ist, seine Ausführungen beendet hat. Eine solche Mitteilung ist auch die Bekanntgabe einer Information gemäß § 104a Abs. 2 WStV.

(2) Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat das Recht, die Debatte über eine Mitteilung gemäß Abs. 1 zu verlangen. Wird ein solches Verlangen gestellt, eröffnet der Vorsitzende die Debatte, bei der die Redezeit für jeden Redner, ausgenommen den Bezirksvorsteher, höchstens zehn Minuten beträgt.

Tagesordnung und Akteneinsicht

§ 11. (1) Der Bezirksvorsteher hat die Tagesordnung nach Beratung mit den Bezirksvorsteher-Stellvertretern, dem Vorsitzenden der Bezirksvertretung sowie den Klubvorsitzenden und im Verhinderungsfall deren Stellvertretern (§ 2 Abs. 2) zu bestimmen (Präsidiale). Er hat dafür zu sorgen, dass die in der Sitzung der Bezirksvertretung zu erledigenden Geschäftsstücke auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge gemäß § 24 zählen nicht zu den Geschäftsstücken.

(2) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern der Bezirksvertretung mit der Einladung zur Sitzung bekannt zu geben. Die Versendung der Tagesordnung und allfälliger Nachträge zu ihr hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Recht auf Einsichtnahme gemäß Abs. 3 gewahrt ist.

(3) Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat das Recht auf Einsichtnahme in jene Geschäftsstücke, die der Bezirksvertretung auf Grund der bekannt gegebenen Tagesordnung vorliegen. Die Geschäftsstücke sind in den Amtsräumen des Bezirksvorstehers während der Dienststunden, spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung, aufzulegen. In diese Frist werden Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und der Karfreitag nicht eingerechnet. Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat ferner das Recht auf Herstellung von Fotokopien der Geschäftsstücke unter Ausschluss der Beilagen und Pläne. Hat sich ein Klub konstituiert, genügt die Ausfolgung von Fotokopien an diesen.

(4) Der Bezirksvorsteher hat das Recht, mit Zustimmung der Bezirksvertretung, dringende Geschäftsstücke, die seit Bekanntgabe der Tagesordnung eingegangen sind, vor oder während der Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen. Eine Debatte findet hierüber nicht statt. Diese Geschäftsstücke sind im Sitzungssaal zur Einsicht aufzulegen und nach Erledigung der ursprünglichen Tagesordnung zu behandeln. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Bezirksvertretung hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen, um den Mitgliedern der Bezirksvertretung die ungestörte Einsichtnahme in die Geschäftsstücke zu ermöglichen. Eine solche Unterbrechung darf in einer Sitzung nur einmal und auf die Dauer von 15 Minuten erfolgen.

(5) Der Bezirksvorsteher ist bis vor einer Beschlussfassung berechtigt, Geschäftsstücke von der Tagesordnung abzusetzen. Der Vorsitzende hat dies in der Sitzung bekannt zu geben. Setzt der Bezirksvorsteher ein Geschäftsstück während der Behandlung in der Sitzung ab, so hat er dies zu begründen, worüber eine Debatte zulässig ist.

(6) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke. Ist der Bezirksvorsteher nicht Vorsitzender der Bezirksvertretung, hat der Vorsitzende hiebei das Einvernehmen mit dem Bezirksvorsteher herzustellen.

Verhandlung

§ 12. (1) Der Berichterstatter wird vom Bezirksvorsteher bestimmt.

(2) Die Verhandlungssprache ist die deutsche Sprache.

(3) Wer das Wort wünscht, hat dies dem Vorsitzenden zu melden und nach Möglichkeit anzugeben, ob er für oder gegen die Anträge des Berichterstatters zu sprechen wünscht. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, jedoch so, dass womöglich die Redner für und gegen den Antrag des Berichterstatters miteinander abwechseln.

(4) Den Rednern steht es frei, ihre Stellen in der Reihenfolge miteinander zu tauschen. Dies ist dem Vorsitzenden zu melden.

(5) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(6) Der Sprecher hat seine Rede an die Bezirksvertretung und nicht an einzelne Mitglieder zu richten.

§ 13. (1) Kein Mitglied der Bezirksvertretung darf bei der Beratung über einen Verhandlungsgegenstand mehr als dreimal dazu das Wort ergreifen, wobei die Gesamtredezeit 15 Minuten nicht übersteigen darf.

(2) Außer der Reihe und öfter als dreimal ist das Wort zu erteilen:

1. dem Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Gemeinderates oder des Stadtsenates (§ 4 Abs. 4);
2. dem Bezirksvorsteher;
3. dem Berichterstatter, dem auch das Schlusswort gebührt;
4. Mitgliedern der Bezirksvertretung, wenn sie einen Antrag, betreffend die formelle Geschäftsbehandlung, stellen; diese haben sich, wenn sie außer der Reihenfolge sprechen wollen, auf den Antrag zu beschränken;
5. Mitgliedern der Bezirksvertretung zum Vorbringen einer tatsächlichen Berichtigung; dazu ist das Wort nach dem Schlusswort des Berichterstatters zu erteilen; die Redezeit darf dabei drei Minuten nicht überschreiten; nach dem Schlusswort des Berichterstatters ist ein Verlangen auf tatsächliche Berichtigung nicht mehr zulässig;
6. Gemeindebediensteten und anderen Personen zur Erteilung von verlangten Auskünften (§ 7).

§ 14. Der Vorsitzende hat die Debatte zu leiten, ohne sich an ihr zu beteiligen. Wenn er Berichterstatter über ein Geschäftsstück ist oder wenn Anträge den Gegenstand der Verhandlung bilden, die er selbst gestellt hat, hat er den Vorsitz bis nach erfolgter Abstimmung abzugeben.

Befangenheit von Mitgliedern der Bezirksvertretung

§ 15. Ein Mitglied der Bezirksvertretung gilt, unbeschadet sonstiger bundesgesetzlicher Vorschriften, als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, vorliegt. Das Mitglied der Bezirksvertretung hat seine Befangenheit dem Vorsitzenden mitzuteilen und auf die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den die Befangenheit begründenden Gegenstand der Verhandlung den Sitzungssaal zu verlassen.

Vertagung der Verhandlung

§ 16. Anträge auf Vertagung der Verhandlung über ein Geschäftsstück sind sofort, jedoch nach Anhörung des Berichterstatters, ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen.

Ende der Verhandlung

§ 17. (1) Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und sind sofort ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen.

(2) Wenn ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen worden ist, darf niemand mehr zum Wort vorgemerkt werden, und es erhalten die bis dahin eingeschriebenen Redner der Reihe nach das Wort. Der Berichterstatter erhält das Schlusswort.

(3) Wenn niemand mehr das Wort begehrt, ohne dass ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt worden ist, erklärt der Vorsitzende die Debatte für geschlossen und erteilt dem Berichterstatter das Schlusswort. Nach dem Schlusswort ist die Verhandlung über das Geschäftsstück beendet.

IV. BESCHLÜSSE

Erfordernisse für Beschlüsse

§ 18. (1) Zu einem gültigen Beschluss der Bezirksvertretung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(2) Bevor die Abstimmung durchgeführt wird, hat sich der Vorsitzende davon zu überzeugen, dass die zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitglieder anwesend sind. Wird dies bezweifelt, kann jedes Mitglied die Zählung verlangen.

Abstimmung

§ 19. (1) Nach dem Schlusswort des Berichterstatters oder dessen Erklärung, auf dieses zu verzichten (Ende der Verhandlung), wird die Abstimmung durchgeführt. Diese ist so vorzunehmen, dass die Meinung der Mehrheit der Bezirksvertretung klar zum Ausdruck kommt, insbesondere welche wahlwerbende Partei für oder gegen einen Antrag gestimmt hat. Soweit innerhalb einer wahlwerbenden Partei kein einheitliches Abstimmungsverhalten vorliegt, ist auch dieses unterschiedliche Abstimmungsverhalten innerhalb der jeweiligen wahlwerbenden Partei klar zum Ausdruck zu bringen. Der Vorsitzende stimmt mit.

(2) Gegenanträge und Abänderungsanträge gelangen in der Regel zuerst zur Abstimmung, und zwar in der Ordnung, dass diejenigen, die sich vom Antrag des Berichterstatters am weitesten entfernen, vorzugehen haben. Zusatzanträge sind erst nach Annahme des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen.

(3) Im Übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge. Hierüber ist eine Erörterung zulässig, die, falls der Vorsitzende den Anregungen nicht beitrifft, durch Abstimmung entschieden wird. Für diese Erörterung ist die Redezeit für jeden Redner mit fünf Minuten begrenzt. Der Vorsitzende kann, wenn er die Gründe für ausreichend dargelegt erachtet, die Erörterung für erledigt erklären.

(4) Dem Vorsitzenden steht es auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Vermeidung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlussfassung zu bringen.

(5) Anträge, die nicht zur Sache gehören, also sich nicht als Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu einem in Verhandlung stehenden Antrag darstellen, sind unzulässig. Über Resolutionsanträge zu bestimmten Geschäftsstücken ist erst nach der Abstimmung über den Gegenstand, zu dem sie gestellt werden, abzustimmen.

§ 20. (1) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Heben der Hand, über Anordnung des Vorsitzenden auch durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, weiters durch Namensaufruf. Die namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Bezirksvertretung dies verlangt. Über ein solches Verlangen ist eine Debatte nicht zulässig.

(2) Der Namensaufruf erfolgt durch den Protokollführer. Jedes aufgerufene Mitglied hat mit „ja“ oder „nein“ abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist unter Anführung der Namen der Abstimmenden im Sitzungsprotokoll festzuhalten.

(3) Wahlen sind mit Stimmzettel vorzunehmen, wenn die Bezirksvertretung nichts anderes beschließt.

(4) Die Stimmzettel sind von den namentlich aufgerufenen Mitgliedern der Bezirksvertretung in die Urne zu legen. Leere Stimmzettel sind ungültig.

(5) Wer bei einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

(6) Hat sich zu einem Gegenstand niemand zum Wort gemeldet und verlangt kein Mitglied der Bezirksvertretung die Abstimmung, kann der Vorsitzende nach dem Vortrag des Berichterstatters die gestellten Anträge mit den Worten, dass keine Einwendung erhoben wurde, als angenommen erklären.

Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

§ 21. (1) Vor Einleitung der Abstimmung hat jedes Mitglied der Bezirksvertretung das Recht, die Feststellung des Stimmenverhältnisses zu verlangen. Die Zählung ist durch ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied der Bezirksvertretung vorzunehmen.

(2) Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung sofort zu verkünden.

Beurkundung der Beschlüsse

§ 21a. Die Beschlüsse der Bezirksvertretung sind vom Bezirksvorsteher unter Angabe der Sitzungsdaten und des Abstimmungsergebnisses durch seine Unterschrift zu beurkunden.

Bekanntgabe der Sistierung von Beschlüssen

§ 22. Wenn der Bezirksvorsteher einen Beschluss der Bezirksvertretung gemäß § 65 WStV sistiert, hat er dies spätestens in der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung bekannt zu geben.

V. ANFRAGEN

§ 23. (1) Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat das Recht der schriftlichen Anfrage an den Bezirksvorsteher über Angelegenheiten, die das Interesse des Bezirkes berühren. Die Anfragen sind mit kurzer Begründung und der Unterschrift des Fragestellers (der Fragesteller) versehen dem Bezirksvorsteher spätestens am dritten Tag vor der Sitzung zu überreichen. In diese Frist werden Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und der Karfreitag nicht eingerechnet.

(2) Der Bezirksvorsteher hat die Anfrage mündlich in derselben oder in der nächstfolgenden Sitzung oder schriftlich bis zur nächstfolgenden Sitzung zu beantworten. Ist dem Bezirksvorsteher die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen. Die schriftliche Beantwortung wird dadurch vorgenommen, dass die Antwort dem Fragesteller beziehungsweise dem in der Anfrage Erstgenannten gegen Empfangsbestätigung übermittelt wird.

(3) Über die Beantwortung von Anfragen ist eine Debatte zulässig. Diese hat der Vorsitzende zu eröffnen, sobald eine Wortmeldung vorliegt.

(4) Die Zurückziehung einer Anfrage hat der Fragesteller dem Bezirksvorsteher bis zur Beantwortung schriftlich bekannt zu geben. Während einer Sitzung genügt die mündliche Bekanntgabe.

VI. ANTRÄGE

§ 24. (1) Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat das Recht, schriftliche Anträge einzubringen (§ 104 WStV).

(2) Die Anträge sind mit kurzer Begründung und der Unterschrift des Antragstellers (der Antragsteller) in einfacher Ausfertigung dem Büro des Bezirksvorstehers während der Dienststunden, spätestens am dritten Tag vor der Sitzung, zu überreichen. In diese Frist werden Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und der Karfreitag nicht eingerechnet. § 11 Abs. 3 gilt sinngemäß. Später überreichte Anträge werden nur dann in der darauf folgenden Sitzung behandelt, wenn es die Bezirksvertretung auf Verlangen des Antragstellers beschließt, worüber eine Debatte nicht stattfindet. Sie sind bis zu ihrer Behandlung im Sitzungssaal zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Bezirksvertretung aufzulegen.

(3) Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat das Recht, über einen Antrag die Debatte zu verlangen. Wird ein Verlangen nach einer Debatte über einen Antrag gestellt, so ist der Antrag zu verlesen, wenn die Verlesung von einem Mitglied der Bezirksvertretung verlangt wird. Hierauf eröffnet der Vorsitzende die Debatte, bei der die Redezeit für jeden Redner, ausgenommen den Bezirksvorsteher, höchstens zehn Minuten beträgt.

(4) Die Bezirksvertretung hat über jeden Antrag abzustimmen. § 19 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die ausnahmsweise Einbringung von Abänderungs- und Zusatzanträgen während der Sitzung zu diesen Anträgen (§ 104 WStV) ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Antragsteller (bei mehreren Antragstellern der erstunterzeichnende Antragsteller) diesen Anträgen zustimmt. Die Bezirksvertretung kann einen Antrag vor der Abstimmung mit Beschluss zur Vorberatung und Berichterstattung einem Ausschuss (§ 25) oder einer Kommission (§ 25d) zuweisen.

(5) Die Zurückziehung eines Antrages hat der Antragsteller dem Bezirksvorsteher und zugleich dem Vorsitzenden bis zur Abstimmung schriftlich bekannt zu geben. Während der Sitzung genügt die mündliche Bekanntgabe.

(6) Der Bezirksvorsteher hat angenommene Anträge, soweit sie nicht an ihn selbst gerichtet sind, dem Magistratsdirektor zu übermitteln, der sie an den Bürgermeister, den zuständigen amtsführenden Stadtrat oder an die sonst zuständige Stelle weiterleitet oder im Rahmen seines Wirkungsbereiches selbst behandelt. Anträge können auch an den Gemeinderat gerichtet werden. Der Magistratsdirektor hat dem Bezirksvorsteher die von ihm getroffene Veranlassung innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Antrages schriftlich bekannt zu geben.

(7) Anträge sind innerhalb von acht Wochen ab Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu beantworten. Die schriftliche Beantwortung ist vom Vorsitzenden in der auf das Einlangen der Antwort nächstfolgenden Sitzung der Bezirksvertretung zu verlesen oder bis zu dieser Sitzung dem Antragsteller und den in der Bezirksvertretung vertretenen wahlwerbenden Parteien schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

VII. AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

Ausschüsse

§ 25. (1) Die Bezirksvertretung hat einen Finanzausschuss (§ 103 Abs. 4 WStV), einen Bauausschuss (§ 103i WStV) und einen Umweltausschuss (§ 103j WStV) zu bestellen.

(2) Jeder Ausschuss besteht aus einer von der Bezirksvertretung zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die mindestens zehn und höchstens fünfzehn beträgt, und aus einer gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern. Dem Ausschuss gehört ferner der Bezirksvorsteher an, der jedoch kein Stimmrecht besitzt.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ausschüsse sind von der Bezirksvertretung aus deren Mitte auf die Dauer der Wahlperiode gemäß § 66b WStV zu bestellen.

(4) Auf Antrag des Bezirksvorstehers oder eines Mitgliedes der Bezirksvertretung kann die Bezirksvertretung einen Ausschuss auflösen, der seine Geschäfte nicht ordnungsgemäß besorgt. Die Bezirksvertretung kann jedes Mitglied (Ersatzmitglied) eines Ausschusses abberufen, das drei aufeinander folgenden Ausschusssitzungen unentschuldigt ferngeblieben ist. In diesen Fällen ist unverzüglich die Neubestellung vorzunehmen.

§ 25a. (1) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte in sinngemäßer Anwendung des § 97 der Wiener Gemeindewahlordnung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Bezirksvorsteher ist zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nicht wählbar.

(2) Die Ausschüsse treten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Ausschusses einberufen. Eine Sitzung, der eine solche Einberufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich. Die in ihr gefassten Beschlüsse sind ungültig. Die Ausschüsse werden das erste Mal nach ihrer Wahl vom Bezirksvorsteher einberufen, der sie auch bis zur Wahl der Vorsitzenden leitet. Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses oder der Bezirksvorsteher es verlangt. Diese Sitzung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb von acht Tagen nach dem Einlangen des Begehrens stattfindet. Das Verlangen und eine allfällige Begründung des Verlangens sind in der Einladung bekannt zu geben.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die einem Ausschuss nicht angehörenden Mitglieder der Bezirksvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Vorsitzende hat die Tagesordnung nach Beratung mit dem Bezirksvorsteher zu bestimmen. Er hat dafür zu sorgen, dass die in der Sitzung des Ausschusses zu erledigenden Geschäftsstücke auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Für die Erledigung der Bürogeschäfte der Ausschüsse hat der Bezirksvorsteher zu sorgen.

§ 25b. (1) Zu einem Beschluss eines Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(2) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Sitzungsdaten und des Abstimmungsergebnisses durch seine Unterschrift zu beurkunden.

(3) Wenn der Bezirksvorsteher einen Beschluss eines Ausschusses der Bezirksvertretung gemäß § 65 WStV sistiert, hat er dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen, der die Sistierung spätestens in der nächsten Sitzung des Ausschusses bekannt zu geben hat.

§ 25c. (1) Die Tagesordnung ist mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses allen Mitgliedern der Bezirksvertretung spätestens eine Woche vor der Sitzung bekannt zu geben, denen auch das Recht auf Einsichtnahme in die aufgelegten Geschäftsstücke zusteht. In diese Frist werden Samstag, Sonntage, gesetzliche Feiertage und der Karfreitag nicht eingerechnet. Die Einladung und die Tagesordnung können auch über die Klubs versendet werden. Vom Vorsitzenden des Ausschusses ist eine Ausfertigung des genehmigten Protokolls binnen acht Wochen jedem Mitglied nach seiner Wahl entweder an die bekannt gegebene in Wien gelegene Zustelladresse oder an seinen Klub zuzusenden.

(2) § 1a Abs. 3 bis 5, § 3 Abs. 1, 2 erster und zweiter Satz, 3, 4 und 6 erster Satz, § 4 Abs. 4 und 6, § 7, § 8 Abs. 1, § 9, § 10, § 11 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 zweiter dritter, vierter und fünfter Satz sowie 4 bis 6 erster Satz, §§ 12 bis 17, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 bis 5 erster Satz, § 20 und § 21 gelten für die Ausschüsse sinngemäß.

(3) Die im § 7 erster Satz, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 4 und 5 sowie § 12 Abs. 1 genannten Befugnisse des Bezirksvorstehers werden vom Vorsitzenden des Ausschusses ausgeübt.

(4) § 13 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende einem Mitglied der Bezirksvertretung zu einem Verhandlungsgegenstand auch öfter als dreimal das Wort erteilen kann, wenn dies der Klärung der Sache dient und der Fortgang der Sitzung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Kommissionen

§ 25d. (1) Zur Vorberatung einzelner Gegenstände und zur unmittelbaren Berichterstattung an die Bezirksvertretung kann die Bezirksvertretung Kommissionen bestellen. Diese bestehen aus mindestens sechs Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern, die von der Bezirksvertretung aus deren Mitte gemäß § 66f WStV zu bestellen sind.

(2) Der der Bezirksvertretung nicht angehörende Bezirksvorsteher ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) § 1a Abs. 3 bis 5, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 6, § 7, § 8 Abs. 1, § 9, § 12, §§ 14 bis 17, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 bis 5 erster Satz, § 20, § 21, § 25 Abs. 4, § 25a Abs. 1 erster Satz, 2, 3 und 5, § 25b Abs. 1 sowie § 25c Abs. 1 letzter Satz gelten für die Kommissionen sinngemäß.

(4) Die im § 7 erster Satz, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 genannten Befugnisse des Bezirksvorstehers werden vom Vorsitzenden der Kommission ausgeübt.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26. (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Beschlüsse des Gemeinderates vom 31. Mai 1985, PrZ. 1404 - ABl. der Stadt Wien Nr. 26/1985, und vom 27. März 1987, PrZ. 856 - ABl. der Stadt Wien Nr. 16/1987, außer Kraft.